

Landgericht Hamburg

Az.: 327 O 304/25

Verkündet am 02.07.2026

Schmans, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden Randolph Fries,
Herrenstraße 14, 30159 Hannover

- Kläger -

[REDACTED]

gegen

HSG Hanseatische Strom- und Gasversorgungsgesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Stephan Deiters, Jacques Mehde, Esplanade 40, 20354 Hamburg

- Beklagte -

[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 27 - durch den [REDACTED]

[REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4.6.2026 für Recht:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern,
- zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen

1. gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern im Zusammenhang mit

Stromlieferverträgen (Sonderverträgen) nach Vertragsbeendigung im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Kündigung wegen eines Wohnsitzwechsels mit der Schlussrechnung Schadenersatz als Restforderung auf ein vorzeitiges Vertragsende geltend zu machen, wenn dies geschieht wie in Anlage K3 und Anlage K4,

2. in Bezug auf Stromlieferverträge (Sonderverträge) mit Verbraucherinnen und Verbrauchern die nachfolgende oder inhaltsgleiche Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden, einzubeziehen und/oder sich auf diese Bestimmungen zu berufen:

„9.4. [Bei einem Umzug des Kunden endet der Stromvertrag nicht automatisch.] Der Kunde ist im Falle eines Umzugs verpflichtet, seine neue Lieferanschrift vier Wochen vor dem Umzug in Textform mitzuteilen. Ist die Belieferung durch HSG an der neuen Lieferadresse nicht möglich, informiert HSG den Kunden in Textform. In diesem Fall können HSG und der Kunde den Stromvertrag außerordentlich zum Umzugstermin kündigen. Meldet der Kunde den Umzug nicht spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten für Grundgebühr und weiteren Stromverbrauch auch nach Auszug zu Lasten des Kunden.“

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich des Tenors zu Ziffer I.1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 €, hinsichtlich des Tenors zu Ziffer I.2. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 17.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist der vom Bundesland Niedersachsen finanzierte Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. und ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg, beliefert u.a. unter der Marke „Küstenenergie“ Verbraucherinnen und Verbraucher mit Strom und Gas.

Die Beklagte verwendet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Stromversorgung mit Stand vom 23.02.2024 (Anlage K 8). Klausel Ziff. 9.4 der AGB lautet:

„Der Kunde ist im Falle eines Umzugs verpflichtet, seine neue Lieferanschrift vier Wochen vor dem Umzug in Textform mitzuteilen. Ist die Belieferung durch HSG an der neuen Lieferadresse nicht möglich, informiert HSG den Kunden in Textform. In diesem Fall können HSG und der Kunde den Stromvertrag außerordentlich zum Umzugstermin kündigen. Meldet der Kunde den Umzug nicht spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten für Grundgebühr und weiteren Stromverbrauch auch nach Auszug zu Lasten des Kunden.“

Der Verbraucher [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], hatte mit der Beklagten einen Stromliefervertrag (Sonderkundenvertrag) mit der Bezeichnung „KüstenStrom21 Fair“ abgeschlossen. Mit Schreiben vom 17.10.2024 hatte [REDACTED] von seinem Sonderkündigungsrecht aufgrund Umzuges zum 30.11.2024 Gebrauch gemacht.

Diese Kündigung bestätigte die Beklagte als fristgerecht mit E-Mail vom 17.10.2024 zum 30.11.2024. In dem Schreiben (Anlage K 2) heißt es :

„hiermit bestätigen wir Ihnen den Erhalt Ihrer Kündigung vom 19.10.2024. Ihr Vertrag für die Zählernummer 52227 wird fristgerecht zum 30.11.2024 gekündigt.

Wir bedauern Ihre Entscheidung sehr und würden uns freuen, wenn wir Sie bald wieder als Kunde begrüßen dürfen.“

Unmittelbar vor dieser Bestätigung übersandte die Beklagte [REDACTED] eine E-Mail, in der es lautete:

„vielen Dank für Ihre Nachricht.

Da wir an Ihrer Seite bleiben, auch wenn sich Ihr Wohnort ändert, lassen Sie uns bitte folgende Daten zukommen, damit wir den Umzug auch in unserem System hinterlegen können und Sie pünktlich zum Einzug an Ihrem neuen Wohnort von uns versorgt werden:

Geplanter Einzugstermin

Neue Lieferadresse

Neue Zählernummer

Sobald uns diese Daten vorliegen, kommen wir kurzfristig mit dem neuen Versorgungsvertrag auf Sie zu.“

Mit Rechnung vom 20.2.2025 machte die Beklagte gegen [REDACTED] eine Nachzahlung in Höhe von 200,72 Euro geltend. Teil dieser Forderung war die Position „(3) *Sonstige Forderung*“ in Höhe von 184,26 Euro. Die Forderung sollte bis zum 06.03.2025 gezahlt werden. Auf Seite 2 der Rechnung erläuterte die Beklagte die Forderung in Höhe von 184,26 Euro als „*Offene Gebühren, Forderungen*“.

Mit einer Zahlungserinnerung vom 26.3.2025 mahnte die Beklagte den offenen Betrag aus der Stromlieferung an. Aus der Forderungsaufstellung auf Seite 2 ergibt sich zu dem Betrag von 184,26 Euro der Belegtext „*API Restforderung auf vorzeitiges Vertragsende*“.

In der Folge forderte der Kläger die Beklagte zur Korrektur der Rechnung auf.

Nach weiterem Schriftwechsel teilte die Beklagte mit E-Mail vom 30.4.2025 mit, dass sie aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Forderung in Höhe von 161,13 Euro stornieren werde. Aus der korrigierten Rechnung vom 30.04.2025 ergibt sich ein Guthaben in Höhe von 44,13 Euro.

Voraussetzung für die Durchführung von Geschäftsprozessen im Zusammenhang mit der Belieferung von Kunden mit Energie ist eine genaue Identifikation der fraglichen Marktlotation (MaLo). Die Identifikation erfolgt – mittlerweile verpflichtend – mittels der sogenannten MaLo-ID.

Die durch Beschluss der Bundesnetzagentur festgelegten, verbindlichen Geschäftsprozesse zur

Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) sehen vor, dass der Lieferant nach Angabe folgender Datenkombinationen die MaLo-ID durch den Netzbetreiber ermitteln lassen kann:

„Zählernummer und Name oder Firma des Kunden und postalische Adresse der Marktllokation“

(GPKE Teil 1 (Anlage 1a zur Festlegung BK6-22-024), S. 26).

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen

I. gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern im Zusammenhang mit Stromlieferverträgen (Sonderverträgen) nach Vertragsbeendigung im Zusammenhang mit einer außerordentlichen Kündigung wegen eines Wohnsitzwechsels mit der Schlussrechnung Schadenersatz als Restforderung auf ein vorzeitiges Vertragsende geltend zu machen, wenn dies geschieht wie in Anlage K3 und K4

sowie

II. in Bezug auf Stromlieferverträge (Sonderverträge) mit Verbraucherinnen und Verbrauchern die nachfolgende oder inhaltsgleiche Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden, einzubeziehen und/oder sich auf diese Bestimmungen zu berufen:

„9.4. [Bei einem Umzug des Kunden endet der Stromvertrag nicht automatisch.] Der Kunde ist im Falle eines Umzugs verpflichtet, seine neue Lieferanschrift vier Wochen vor dem Umzug in Textform mitzuteilen. Ist die Belieferung durch HSG an der neuen Lieferadresse nicht möglich, informiert HSG den Kunden in Textform. In diesem Fall können HSG und der Kunde den Stromvertrag außerordentlich zum Umzugstermin kündigen. Meldet der Kunde den Umzug nicht spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten für Grundgebühr und weiteren

Stromverbrauch auch nach Auszug zu Lasten des Kunden.“

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, die Kündigungsbestätigung vom 19.10.2024, 15:21 Uhr, beziehe sich lediglich auf die bisherige Zählernummer. Das ergebe sich insbesondere auch aus der weiteren E-Mail vom selben Tag, mit der die Beklagte [REDACTED] zur Mitteilung der neuen Zählernummer und der neuen Anschrift aufgefordert hatte.

Für den Energielieferanten seien sowohl Zählernummer als auch postalische Adresse Voraussetzung dafür, die MaLo-ID des neuen Wohnortes vom Netzbetreiber mitgeteilt zu bekommen. Anders könne der Lieferant nicht prüfen, ob er von seinem Wahlrecht aus § 41b Abs. 5 EnGW Gebrauch machen solle. Ein Haushaltskunde, der dem Energielieferanten schuldhaft die neue MaLo-ID oder die zu ihrer Bestimmung erforderlichen Informationen nicht mitteile, mache sich Schadensersatzpflichtig.

Etwas anderes folge nicht aus § 41b Abs. 5 Satz 4 EnWG. Die Vorschrift regle zwar lediglich die Notwendigkeit, dem Energielieferanten mit der außerordentlichen Kündigung nach § 41b Abs. 5 Satz 1 EnWG die zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Wirksamkeit der Kündigung sei jedoch unabhängig von einer Nebenpflichtverletzung, die neue Anschrift und die neue Zählernummer auf Nachfrage mitzuteilen.

[REDACTED] habe seine vertraglichen Rücksichtnahme- und Informationspflichten verletzt, indem er trotz der Anfrage der Beklagten nicht die Zählernummer seiner neuen Wohnung in [REDACTED] mitgeteilt habe. Der kausale Schaden belaufe sich zumindest auf die Grundgebühr für die verbleibende Vertragslaufzeit. Für die verbleibende Vertragslaufzeit von 166 Tagen habe die Beklagte einen Betrag in Höhe von EUR 1,11 pro Tag, insgesamt EUR 184,26 als Schaden geltend gemacht. Richtigerweise habe sie diesen Betrag daher als eine „Restforderung auf vorzeitiges Vertragsende“ (Anlage K 4) ausgewiesen.

Daneben habe die Klägerin gegen [REDACTED] Ansprüche wegen treuwidriger Herbeiführung der Unmöglichkeit der Vertragsfortführung. Es sei davon auszugehen, dass [REDACTED] bereits vor Erklärung der Kündigung gegenüber der Beklagten einen Antrag auf Abschluss eines Liefervertrages mit einem Dritten abgegeben habe. Jedenfalls habe er trotz der Anfrage und der darin zum Ausdruck kommenden Bereitschaft zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses und vor Ablauf der Frist für die Ausübung des Wahlrechts der Beklagten ein neues Vertragsverhältnis begründet, welches die Fortsetzung des Vertrages mit der Beklagten unmöglich gemacht habe.

Die Ansprüche gegen den Kunden knüpften nicht an die Kündigungserklärung, sondern die Verletzung von Informationspflichten bzw. die Herbeiführung der Unmöglichkeit der Vertragsfortführung durch [REDACTED] an.

Die AGB der Beklagten seien nicht unzulässig, sondern bildeten zutreffend die gesetzliche Regelung ab.

Es fehle an einer Wiederholungsgefahr. Die Beklagte habe die geltend gemachten Ansprüche an die Verletzung von Mitwirkungspflichten ihres Vertragspartners geknüpft.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die eingereichten Schriftsätze einschließlich ihrer Anlagen und auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 4.6.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Unterlassungsanspruch gemäß Antrag zu Ziffer I.1. ergibt sich aus §§ 8 Abs. 1; 3; 3a UWG, § 40 Abs. 1 S. 1 EnWG.

a.

Der Kläger ist aktivlegitimiert, § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, da es sich beim Kläger um einen qualifizierten Verbraucherverband im Sinne der Vorschrift handelt.

b.

§ 40 Abs. 1 EnWG ist eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG, weil die Vorschrift zumindest auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (vgl. LG Bonn Ur. v. 30.10.2019 – 1 O 434/18, GRUR-RS 2019, 46118 Rn. 23).

c.

Die von der Beklagten versandten Unterlagen vom 20.2.2025 (Rechnung, Anlage K 3) und vom 26.3.2025 (Mahnung, Anlage K 4) verstoßen gegen § 40 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

Hiernach müssen Rechnungen für Energielieferungen an Letztverbraucher einfach und

verständlich sein. Für die Beurteilung der Allgemeinverständlichkeit ist auf einen durchschnittlichen Verbraucher abzustellen (BeckOK EnWG/Schnurre, 19. Ed. 1.6.2026, EnWG § 40 Rn. 7).

Diesem Grundsatz genügen die Rechnung und die Mahnung nicht. Die Rechnung weist als Bezeichnung der hier streitgegenständlichen Position lediglich aus „(3) *Sonstige Forderung*“ und auf Seite 3 weiter „*Offene Gebühren, Forderungen*“. Damit ist für den Rechnungsadressaten nicht erkennbar, auf welcher Grundlage die Rechnungsposition geltend gemacht wird. Das wird auch nicht deutlicher durch die Angabe in der Mahnung „*API Restforderung auf vorzeitiges Vertragsende*“. Die Abkürzung „API“ wird nicht erläutert. Die Bezugnahme auf das vorzeitige Vertragsende erläutert nicht, dass es sich nach der Auffassung der Beklagten um einen Schadensersatz wegen einer angeblichen Nebenpflichtverletzung handelt.

d.

Die Wiederholungsgefahr wird wegen des Rechtsverstoßes vermutet.

2.

Der Unterlassungsanspruch betreffend die Verwendung von Ziffer 9.4 der AGB der Beklagten, Antrag zu Ziffer I.2., folgt aus §§ 8 Abs. 1; 3; 3a UWG i.V.m. § 307 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB.

a.

Gemäß § 307 Abs. 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung ist nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

§ 307 BGB ist eine Marktverhaltensregel im Sinne von § 3a UWG (BGH, Urteil vom 31.3.2021 – IV ZR 221/19, NJW 2021, 2193 Rn. 48)

b.

§ 41b Abs. 5 S. 1 EnWG gewährt Haushaltskunden ein Sonderkündigungsrecht im Fall eines Umzugs. Nach erfolgter Kündigung, die den Vorgaben des § 41b Abs. 5 S. 4 EnWG genügt, hat der Energielieferant die Möglichkeit, diese Kündigung durch Ausübung seines Wahlrechts binnen zwei Wochen abzuwenden.

Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Grundgedanken der Kündigung von Energielieferungsverträgen, weil die gesetzliche Regelung nicht nur auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruht, sondern eine Ausprägung des Gerechtigkeitsgebots darstellt (zu dem Maßstab BeckOK BGB/H. Schmidt, 78. Ed. 1.5.2026, BGB § 307 Rn. 57). Die Regelung des § 41b Abs. 5 EnWG stellt nach dem gesetzgeberischen Willen einen Ausgleich zwischen den Interessen der Interessen des Haushaltskunden und der Energielieferanten her.

Von diesem Mechanismus weicht die Klausel in Ziffer 9.4 der AGB erheblich zum Nachteil des Kunden ab. Nach der Klausel ist der Kunde im Fall eines Umzugs zunächst verpflichtet, seine neue Lieferanschrift mitzuteilen. In einem nächsten Schritt informiert die Beklagte den Kunden darüber, ob eine Weiterbelieferung möglich ist. Ist dies nicht der Fall, wird dem Kunden erst in einem dritten Schritt die Möglichkeit eingeräumt, seinen Vertrag zu kündigen. Damit besteht – anders als nach § 41b Abs. 5 S. 1 EnWG – zunächst kein Sonderkündigungsrecht. Es entsteht erst durch die Mitteilung der Beklagten, dass eine Weiterbelieferung am neuen Wohnsitz nicht möglich ist. Damit wird die gesetzliche Regelung (nach der die Kündigung wirksam ist, es sei denn der Energielieferant macht innerhalb einer Frist von zwei Wochen von seinem Wahlrecht Gebrauch) zum Nachteil des Kunden umgekehrt (eine Kündigungsmöglichkeit besteht nur, wenn sich der Energielieferant gegen die Weiterbelieferung entscheidet). Zudem wird dem Kunden ein umfangreicherer Schriftwechsel zugemutet, da er erst seinen Umzug anzeigen muss, um dann erst ggf. in den Genuss eines Sonderkündigungsrechts zu kommen.

c.

Die Wiederholungsgefahr wird aufgrund des Rechtsverstoßes vermutet.

3.

Der Anspruch auf Kostenerstattung folgt aus § 13 Abs. 3 UWG.

Nach der Vorschrift kann der Abmahnende vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit die Abmahnung berechtigt ist und den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG entspricht.

Die Abmahnung vom 24.6.2025 (Anlage K 10) war berechtigt, denn die mit der Abmahnung geltend gemachten Unterlassungsansprüche bestehen (siehe vorstehend unter Ziffer 1 und 2).

Auch die Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG sind gewahrt. Der Umstand, dass sich die Abmahnung hinsichtlich des Anspruchs zu Ziffer I.1. auf einen Verstoß gegen § 41b Abs. 5

EnWG anstelle von § 40 Abs. 1 EnWG stützt, steht dem nicht entgegen, denn die Abmahnung gibt zutreffend die Rechtsverletzung unter Angabe der tatsächlichen Umstände wieder (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 UWG). Mit Blick auf den geltend gemachten Rechtsverstoß musste die Abmahnung den Abgemahnten in die Lage versetzen, das als wettbewerbswidrig bezeichnete Verhalten unter den in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen und daraus die nötigen Folgerungen zu ziehen, auch wenn der Wettbewerbsverstoß in rechtlicher Hinsicht nicht richtig und umfassend beurteilt zu werden braucht (BGH WRP 2021, 746 Rn. 26 – Berechtigte Gegenabmahnung; Köhler/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 44. Aufl. 2026, UWG § 13 Rn. 16). Vorliegend konnte die Beklagte aus dem Umstand, dass der Kläger davon ausging, die Beklagte mache einen Schadensersatzanspruch wegen Ausübung des Sonderkündigungsrechts bei Umzug geltend, erkennen, dass die gegenständliche Rechnung (Anlage K 3) und Mahnung (Anlage K 4) nicht hinreichend verständlich waren und damit nicht den Anforderungen des § 40 Abs. 1 EnWG entsprachen. Das Missverständnis, dem der Kläger unterlag, lag also in der mangelnden Verständlichkeit der Rechnung und der Mahnung begründet. Inhaltlich zutreffend moniert der Kläger, Rechnung und Mahnung vermitteln dem Verbraucher den unzutreffenden Eindruck, eine Zahlung könne verlangt werden, obwohl dies – aus den vorstehend beschriebenen Gründen – nicht der Fall ist.

Der Anspruch in Ziffer I.2. ist in der Abmahnung zutreffend dargelegt, wobei in der vorformulierten Vertragsstrafenklausel irrig das Unternehmen Voxenergie GmbH vorgesehen ist. Hierbei handelt es sich jedoch um einen offensichtlichen Fehler, der dem mit der Abmahnung geltend gemachten Unterlassungsanspruch nicht entgegensteht, zumal es der Beklagten freistand, selbst eine Unterlassungserklärung zu formulieren.

Die geltend gemachte Höhe des Erstattungsanspruchs ist zwischen den Parteien unstreitig.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 Satz 1 und 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.





Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 02.07.2026

